

Die preußischen Oberpräsidenten
1815–1945

DEUTSCHE FÜHRUNGSSCHICHTEN
IN DER NEUZEIT

Band 15

Im Auftrag der Ranke-Gesellschaft
Vereinigung für Geschichte im öffentlichen Leben
und des
Instituts zur Erforschung historischer Führungsschichten
herausgegeben von
GÜNTHER FRANZ



Harald Boldt Verlag · Boppard am Rhein

Die preußischen Oberpräsidenten 1815–1945

Büdingen Forschungen
zur Sozialgeschichte
1981

herausgegeben von
KLAUS SCHWABE



Harald Boldt Verlag · Boppard am Rhein

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

[Die preussischen Oberpräsidenten achtzehnhundert-
fünfzehn bis neunzehnhundertfünfundvierzig]

Die preussischen Oberpräsidenten 1815–1945 / Büdinger

Forschungen zur Sozialgeschichte 1981. Hrsg. von
Klaus Schwabe. – Boppard am Rhein: Boldt 1985.

(Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit; Bd. 15)

ISBN 3-7646-1857-4

NE: Schwabe, Klaus [Hrsg.]; Büdinger Forschungen zur
Sozialgeschichte (19, 1981); GT

Gedruckt mit Unterstützung
des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft
der VG Wort GmbH,
Goethestraße 49,
8000 München 2

ISBN: 3 7646 1857 4

1985

© Harald Boldt Verlag · Boppard am Rhein
Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks,
der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.
Herstellung: boldt druck boppard gmbh

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Name und Anschrift der Referenten	7
<i>Klaus Schwabe</i> Einführung	9
<i>Georg-Christoph von Unruh</i> Der preußische Oberpräsident – Entstehung, Stellung und Wandel	17
<i>Rüdiger Schütz</i> Die preußischen Oberpräsidenten 1815–1866	33
<i>Hansjoachim Henning</i> Die Oberpräsidenten der Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen 1868–1918	83
<i>Reinhard Hauf</i> Die Oberpräsidenten von Ost- und Westpreußen 1871–1918 . .	105
<i>Helmut Neubach</i> Die Oberpräsidenten von Schlesien 1869–1919	119
<i>Heide Barmeyer</i> Die hannoverschen Oberpräsidenten 1867–1933	137
<i>Horst Möller</i> Die preußischen Oberpräsidenten 1918/19–1933	183
<i>Karl Teppe</i> Die preußischen Oberpräsidenten 1933–1945	219

	Seite
<i>Bernhard vom Brocke</i>	
Die preußischen Oberpräsidenten 1815 bis 1945. Sozialprofil einer Verwaltungselite: Eine Bilanz	249
 Anhang: Oberpräsidentenlisten	
<i>(R. Schütz)</i>	
Preußen 1815–1866	277
<i>(R. Schütz)</i>	
Posen, Schlesien, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, West- falen und Rheinprovinz 1867–1918	295
<i>(H. Henning)</i>	
Brandenburg, Pommern und Sachsen 1871–1918	307
<i>(R. Hauf)</i>	
Ost- und Westpreußen 1871–1918	315
<i>(H. Barmeyer)</i>	
Hannover 1867–1933	323
<i>(H. Möller)</i>	
Preußen 1918/19–1933	326
<i>(K. Teppe)</i>	
Preußen 1933–1945	335
 Verzeichnis der Abkürzungen und verkürzt zitierter Literatur	 339
Personenregister	341

NAME UND ANSCHRIFT DER REFERENTEN

Professor Dr. Heide Barmeyer
Historisches Seminar der Universität, 3000 Hannover

Professor Dr. Bernhard vom Brocke
Zeppelinstraße 10, 3550 Marburg

Dr. Reinhard Hauf
Am Sonnenhang 20, 5202 Hennef 1 – Dambroich

Professor Dr. Hansjoachim Henning
Gesamthochschule – Universität Duisburg, Lotharstraße 65,
4100 Duisburg 1

Professor Dr. Horst Möller
Leyerbergstraße 6, 8524 Neunkirchen a. Brand

Dr. Helmut Neubach
Kurt-Schumacher-Straße 27, 6501 Zornheim bei Mainz

Professor Dr. Rüdiger Schütz
Historisches Institut der Rheinisch-Westfälischen Technischen
Hochschule Aachen, Kopernikusstraße 16, 5100 Aachen

Professor Dr. Klaus Schwabe
Historisches Institut der Rheinisch-Westfälischen Technischen
Hochschule Aachen, Kopernikusstraße 16, 5100 Aachen

Dr. Karl Teppe
Nachtigallengrund 16, 4405 Nottuln

Professor Dr. Georg-Christoph von Unruh
Juristisches Seminar der Universität, Olshausenstraße 40–60,
2300 Kiel

Einführung

VON KLAUS SCHWABE

Politische Führung bedeutete in Deutschland, länger als in Westeuropa, bis in das zwanzigste Jahrhundert hinein Leitung der Verwaltung. Was ein Max Weber schon während des Ersten Weltkrieges als obsolet geißelt hat, hielt sich in Deutschland bis in die Weimarer Republik hinein: das Regiment eines gewiß fähigen, aber gleichzeitig sich als unpolitisch verstehenden Beamtentums. In der Spätzeit der Weimarer Republik sollte die Zahl der „Beamtenkabinette“, die die Geschicke des Reiches und einzelner Länder bestimmten, sogar noch einmal zunehmen. Man kann die Bedeutung der Verwaltungsgeschichte im Gesamt-rahmen der deutschen Geschichte also gar nicht überschätzen, und Rudolf Huber in seiner großen „Deutschen Verfassungsgeschichte“ hat dann auch dieser Tatsache gebührend Rechnung getragen; eine umfassende „Deutsche Verwaltungsgeschichte“, deren erste Bände kürzlich erschienen sind, wird die Ansätze fortführen, die sich bereits bei Huber befinden¹. Eine Sozialgeschichte des deutschen Beamtentums ist freilich nach wie vor ein Projekt, für das es bislang bestenfalls Ansätze gibt².

Die „Büdingen Forschungen zur Sozialgeschichte“ möchten diese Ansätze aufgreifen. In ihrem Rahmen sind bereits das deutsche Offizierskorps,

¹ Ernst Rudolf Huber, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, 7 Bde. Stuttgart 1967–1984. Kurt G. A. Jeserich, Hans Pohl und Georg-Christoph von Unruh (Hg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, 3 Bde. Stuttgart 1982–1984. Vgl. ferner Rudolf Morsey (Hg.), *Verwaltungsgeschichte. Aufgaben, Zielsetzungen, Beispiele*. Berlin 1977.

² Für das 19. Jahrhundert vgl. Bernd Wunder, *Privilegierung und Disziplinierung. Die Entstehung des Berufsbeamtentums in Bayern und Württemberg*. München 1978; neuerdings besonders: Hansjoachim Henning, *Die deutsche Beamten-schaft im 19. Jahrhundert*. Stuttgart 1984, u. Hans Fenske, *Bürokratie in Deutschland. Vom späten Kaiserreich bis zur Gegenwart*. Berlin 1985.

die deutschen Oberbürgermeister und die Regierungen der deutschen Mittel- und Kleinstaaten als Führungsschichten bzw. Eliten im Bereich der Beamtenschaft im weitesten Sinne behandelt worden. Nachdem es einer der letzten Bände dieser Reihe unternommen hatte, das soziale Profil der Regierungen der deutschen Einzelstaaten zu zeichnen, lag es nahe, dasselbe für die Verwaltungsspitzen des deutschen Hegemonialstaates Preußen zu tun³. Die Veranstalter der „Büdingen Vorträge“ haben dabei auf den zunächst sich anbietenden Versuch, die preußischen Kabinette als Verwaltungsspitzen zu verstehen und zu analysieren, verzichtet, weil die dabei herausgegriffene Personengruppe als zu klein erschien, um sozialgeschichtlich repräsentative Ergebnisse zu ermöglichen. Stattdessen entschieden sich die Veranstalter, die preußischen Oberpräsidenten als Führungsgruppe innerhalb der preußischen Verwaltung zum Gegenstand einer Vortragsreihe zu machen, die hiermit der Öffentlichkeit vorgelegt wird.

Der nachfolgende Band vereint Beiträge, die aus der 19. Büdinger Tagung (1981) hervorgegangen sind. Wie in allen vorausgegangenen Büdinger Forschungstagungen galt es, eine Elite, „von biographischer zu prosopographischer Betrachtung“ fortschreitend, „in ihrem Innen- und Außenverständnis“ zu untersuchen (H. H. Hofmann). Für die Gruppe der preußischen Oberpräsidenten ergab sich aus diesem allgemeinen Ansatz eine ganze Reihe von Fragen: Es mußte einleitend auf den verwaltungs- und verfassungsrechtlichen Rahmen für ihre Tätigkeit verwiesen werden. Erst danach war die Frage nach der familiären, regionalen, beruflichen und gesellschaftlichen Herkunft dieser Verwaltungselite zu beantworten. Es war ferner das Verhältnis dieser Gruppe zu konkurrierenden Eliten zu beachten: zum Offizierkorps z. B. oder (nach 1918) zu den Parteiführungen. Ähnlich wie bei den Oberbürgermeistern waren die Beziehungen zur politischen Zentrale in Deutschland, ferner Querverbindungen zu Interessengruppen im weitesten Sinne zu untersuchen (z. B. zu den Kirchen, Parteien, Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften).

Diese Arbeiten wenden sich damit sowohl an den allgemeinen Sozialhistoriker wie auch an den Vertreter der Verwaltungsgeschichte und, last but not least, an den der preußischen Geschichte. Sie wollen damit einen Beitrag zu einer allgemeinen – politischen und sozialen – Ge-

³ Klaus Schwabe (Hg.), Die Regierungen der deutschen Mittel- und Kleinstaaten 1815–1933. Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 1980 (= Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit 14). Boppard 1983. Vgl. dazu Rezension in: HZ 239 (1984), S. 208 f.

schichte Deutschlands im 19. und 20. Jahrhundert erbringen, der von dem Ereignisgeschichtlichen in einem Maße abstrahiert, das für den Historiker vertretbar ist. Konkret spiegeln die Beiträge das sehr allmähliche Vordringen des Bürgertums in den Bereich der Verwaltungsspitzen Preußens wider, den Grad an sozialer Mobilität, über den der deutsche Hegemonialstaat bis zur Novemberrevolution verfügte, dann, für die Zeit der Weimarer Republik, das Aufkommen einer neuen Schicht von Berufspolitikern als Inhabern von Oberpräsidentenstellen und schließlich, für das Hitlerreich, die Verschmelzung dieses hohen Verwaltungsamtes mit Führungsfunktionen innerhalb der NSDAP.

Seit seiner Einführung im Jahre 1808 bis zum Hitlerregime warf das Amt des preußischen Oberpräsidenten zwei besondere Probleme auf: Zum einen ging es um das Verhältnis des Oberpräsidenten zur Staatsregierung. War dieser politisch orientiert wie ein Minister, oder war er weisungsgebunden wie ein Verwaltungsbeamter? Die weitere Entwicklung hat durch die Einführung des Institutes des „politischen Beamten“ an dieser Stelle eine gewisse Klärung herbeigeführt: Ziel und krönender Abschluß der Laufbahn eines Verwaltungsbeamten, Reservoir bewährter hoher Beamter für politische Führungsaufgaben (Ministerposten z. B.) oder Versorgungsposten – wenn man will: „Abstellgleis“ – für qualifizierte höchste Beamte, die z. B. aus dem Ministerrat aus politischen Gründen ehrenvoll verabschiedet worden waren – in allen diesen drei unterschiedlichen Funktionsvarianten wurden die preußischen Oberpräsidenten seit dem Übergang des absoluten Staates zum Konstitutionalismus der Sache nach politische Beamte (wenn auch diese Bezeichnung erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts gebräuchlich wurde). Das hieß, daß der Oberpräsident an die politische Grundorientierung der jeweils amtierenden Staatsregierung gebunden war. Nach der Revolution von 1848 lieferte zunächst der Liberalismus diese politischen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit eines Oberpräsidenten. Schon 1851 kam es aber wieder zuerst auf die „treue Gesinnung für den König“ und auf die „Befestigung“ der verfassungsmäßigen monarchischen Ordnung an. An dieser von der Regierung geforderten konservativen Grundorientierung der Mehrzahl der preußischen Oberpräsidenten änderte sich bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs nichts. Erst im Zeichen des „Burgfriedens“ von 1914 wurde die bisherige Tendenz einer einseitigen Bevorzugung konservativer Persönlichkeiten etwas abgemildert. Die Weimarer Republik verschärfte die Bindung der politischen Beamten an die jeweilige Staatsregierung mit dem Reichsgesetz zum Schutz der Republik vom 21. Juli 1922. Im Hitlerreich wurde die

Instanz eines zumindest formell unabhängigen Verwaltungsbeamten-tumes als solche in Frage gestellt⁴.

Das zweite besondere Problem, das das Oberpräsidentenamt in Preußen aufwarf, hatte die Entwicklung des preußischen Staates seit seinen Anfängen begleitet und war durch die heterogene Gestalt, die dieses geographische Kunstgebilde durch den Wiener Kongreß erhalten hatte, erneut akut geworden: das Problem des Verhältnisses zwischen zentraler Staatsregierung und regionaler Verwaltungsinstanz. War der preußische Oberpräsident Repräsentant der Staatsregierung in der Provinz, oder war er vor allem oberster Chef der staatlichen Provinzialverwaltung und mithin primär Vertreter der Interessen seiner Provinz gegenüber der Zentralregierung? Dieses Problem ist eindeutig in der Folgezeit nie gelöst worden. Im Hitlerreich erschien es wieder in Gestalt der Rivalität zwischen den Reichsministerien und den Oberpräsidenten/Gauleitern.

Damit ist dann auch die Frage nach den Funktionen und dem Amtsverständnis der preußischen Oberpräsidenten gestellt, die in diesem Band jeweils aus der Sicht der behandelten Zeitabschnitte einer Beantwortung näher geführt werden soll. Insgesamt vermitteln die hier vorgelegten Beiträge so ein Bild der Kontinuitäten und Diskontinuitäten in der Geschichte dieses Amtes und der Rekrutierung seiner Träger.

Der kritische Leser mag nach der Lektüre dieses Bandes zu dem Schluß gelangen, daß hier noch nicht das Höchstmaß an Geschlossenheit, Homogenität der Beiträge und Vollständigkeit der wissenschaftlichen Aufarbeitung erreicht worden ist, das eigentlich wünschenswert gewesen wäre. Der Herausgeber ist sich dieser Unzulänglichkeiten, zu denen auch gelegentliche Überschneidungen gehören, nur allzu bewußt, darf aber zu seiner Entlastung darauf hinweisen, daß das Erreichen einer der-

⁴ Hierzu die nach wie vor grundlegende Abhandlung von Fritz Hartung, Studien zur Geschichte der preußischen Verwaltung, dritter Teil: Der Oberpräsident. In: ders., Staatsbildende Kräfte der Neuzeit. Gesammelte Aufsätze. Berlin 1961, S. 275–344. Ich stütze mich ferner auf einen schriftlichen Diskussionsbeitrag von Friedrich Facius vom 19. 4. 1981, in dem dieser auch die Fälle zweier kleinstaatlicher Minister aufführt (Hans Freiherr von Berlepsch und Ernst Richter), die in das Amt des preußischen Oberpräsidenten gelangten und von dort aus zu preußischen Ministern aufstiegen. Vgl. auch Michael Stolleis, Oberpräsident. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Berlin 1964 ff., Spalte 1153–1156; in diesem Bande vgl. hierzu die Beiträge von Horst Möller (bes. S. 186 ff.) und Bernhard vom Brocke (bes. S. 251).

artigen „Endgültigkeit“ in der wissenschaftlichen Behandlung eines Themas nie das eigentliche Ziel der Büdinger Forschungen gewesen ist und sein konnte. Im vorliegenden Fall erwies es sich aus sachlichen wie auch aus personellen Gründen schlechterdings als unmöglich, ein Mehr an Geschlossenheit der wissenschaftlichen Aussage zu erzielen. Nicht zuletzt die Rückschläge und Enttäuschungen, die der Herausgeber bei der Verwirklichung dieses allzu lange sich hinziehenden Vorhabens erlebte – Absagen, Terminversäumnisse usw. –, beließen in dieser Beziehung keinen Zweifel. Wenn eines, dann bewiesen diese Erfahrungen dies: daß auf dem wichtigen Felde der preußischen Geschichte leider noch längst nicht genug deutsche Historiker arbeiten⁵.

Das Team der in diesem Bande vereinten Mitarbeiter konnte denn auch nicht ganz identisch mit dem Kreis der Historiker bleiben, die bei der Büdinger Tagung im Jahre 1981 als Vortragende auftraten. Schon deshalb konnte der Herausgeber den Mitarbeitern – sowohl denen, die von Anfang an an diesem Vorhaben beteiligt waren, wie auch denen, die nachträglich dazugewonnen werden konnten, – in der inhaltlichen und selbst der formalen Gestaltung ihrer Beiträge nur die größtmögliche Freiheit einräumen. Der Leser wird selbst entscheiden müssen, ob es im Endergebnis ein Nachteil oder ein Vorzug ist, daß einige Mitarbeiter ein mehr sozialgeschichtlich abstrahierendes Verfahren gewählt haben, während andere einen stärker biographisch ausgerichteten Zugriff bevorzugten. Der Herausgeber ist überzeugt, daß alle Beiträge, bei allen individuellen Unterschieden, für sich allein genommen profilierte wissenschaftliche Aussagen darstellen, deren Wert sich noch durch den Umstand erhöht, daß alle – zum Teil sehr weitgehend – auf archivalischen Quellen fußen. Alle Beiträge enthalten zudem personen- und verwaltungsgeschichtliche Daten, die in dieser Form bislang kaum zugänglich waren. Während Vollständigkeit in der zusammenhängenden Behandlung nur für den Zeitraum von 1845 bis 1866 und dann wieder ab 1919, nicht jedoch für das Bismarckreich erzielt werden konnte, sind die im Anhang beigegebenen Oberpräsidentenlisten um Vollständigkeit bemüht. Der hier vorgelegte Sammelband erhält dadurch den zusätzlichen Charakter eines Nachschlagewerkes.

Vor allem aber – und darüber gibt es nach Ansicht des Herausgebers keinen Zweifel – bringen die hier vereinten Beiträge die Erforschung der preußischen Verwaltungs- und Sozialgeschichte weiter voran. Zur Erreichung dieses Zieles bedurfte es keiner einengenden (wohlmöglich

⁵ Der Beitrag von Horst Möller erschien bereits in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 30 (1982), S. 1–26.

gegenwartsbezogenen) soziologischen Definition des Elitebegriffes. Schon die bloße Frage nach der Entstehung und Bewährung von Führungsschichten bzw. Eliten in der Geschichte erschien fruchtbar genug, um zu einer Neuerschließung bzw. Neuinterpretation historischen Materials zu verhelfen⁶.

Wie bereits angedeutet, beanspruchen die „Büdinge[r] Forschungen“ auch nicht, ein in Permanenz tätiges Forschungsinstitut ersetzen zu können, so sehr sie auch von Fall zu Fall – besonders in diesem Bande – aus der Arbeit des Bensheimer „Instituts zur Erforschung historischer Führungsschichten“ Nutzen ziehen. Die Aufgabe dieser jährlichen Tagungen und ihrer Publikation ist bescheidener: Es kommt zuvörderst darauf an, Kenner der aus dem Bereich der Elitengeschichte ausgewählten Thematik aus der Bundesrepublik und u. U. auch aus dem Ausland zu einem wissenschaftlichen Meinungs-austausch zusammenzuführen, auf diese Weise Verbindungen zwischen Historikern aus allen Berufsfeldern herzustellen und so eine auch der Öffentlichkeit schließlich zugängliche Bilanz aus der bisherigen Forschung zu ziehen wie auch gleichzeitig Anstöße für die weitere wissenschaftliche Arbeit zu vermitteln. Ist dieses Ziel auch mit dem hier vorgelegten Band erreicht, so glaubt sich der Herausgeber für alle Mühen, die ihm dieses Vorhaben gemacht hat, voll entschädigt⁷.

Bleibt am Ende wie immer die angenehme Pflicht der Danksagung: Seit ihrer Begründung im Jahre 1963 stehen die Büdinge[r] Forschungen unter der Schirmherrschaft der „Ranke-Gesellschaft, Vereinigung für Geschichte im öffentlichen Leben e.V.“ (Hamburg) und des „Instituts zur Erforschung historischer Führungsschichten e.V.“ (Bensheim). Der Herausgeber hat beiden Institutionen zu danken – der „Ranke-Gesellschaft“ für einen Zuschuß zur Tagung, dem Bensheimer Institut für

⁶ Vgl. Hans-Gerd Schumann, Führungsschichten und Führungsgruppen heute. Anmerkungen zu Methodologie-Problemen der deutschen ‚Elitologie‘. In: Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit. Eine Zwischenbilanz, hg. v. H. H. Hofmann u. G. Franz (= Büdinge[r] Vorträge 12, 1978). Boppard 1980, S. 203 ff. – Vgl. auch James J. Sheehan, Conflict and Cohesion among German Elites in the 19th Century. In: R. Bezucha (Hg.), Modern European Social History. Lexington 1972.

⁷ Die Anregung der Büdinge[r] Vorträge über die preußischen Oberpräsidenten wurde von Dieter Rebentisch und Karl Teppe aufgegriffen, die gemeinsam einen Sammelband über die Verwaltungsgeschichte des „Dritten Reiches“ mit dem Titel „Verwaltung contra Menschenführung“ vorbereiten. Vgl. S. 234, Anm. 34.

die schnelle und zuverlässige Beantwortung zahlloser Anfragen aus dem Kreise der Mitarbeiter. Dieser Dank schließt ein die VG Wort GmbH (München), die durch einen Zuschuß den Druck dieses Bandes ermöglicht hat. Dank schuldet der Herausgeber ferner Frau Dr. Gundermann (Bonn) und den Herren Prof. Baumgart (Würzburg), Prof. Franz, Prof. Hauser, Prof. Heinrich, Dr. Rebentisch (Frankfurt/Bonn) und Dr. Tepe (Münster) für freundliche Hilfe und wertvolle weiterführende Auskünfte. Ein besonders herzlicher Dank des Herausgebers gilt seinem Aachener Kollegen Prof. Schütz, ohne dessen unermüdliche Hilfe bei den Vorbereitungen zur Drucklegung – vor allem bei der Zusammenstellung der Oberpräsidentenliste – dieser Band in der Form, in der er jetzt vorliegt, nicht hätte erscheinen können. Der Herausgeber hatte schließlich wieder den Vorzug, bei der formalen Ausgestaltung des Manuskriptes auf die bewährte Hilfe seiner Aachener Mitarbeiter zurückgreifen zu können – an erster Stelle Frau V. Runte und Herr G. Müller, denen er an dieser Stelle gleichfalls seinen aufrichtigen Dank aussprechen möchte.

Wie ihre Vorgängerinnen so erfreute sich auch die hier dokumentierte Tagung der liebenswürdigen und höchst dankenswerten Gastfreundschaft S.D. des Fürsten zu Ysenburg und Büdingen. Der letzte, deshalb aber um so nachdrücklichere Dank des Herausgebers gilt den Mitarbeitern an diesem Bande.

Der preußische Oberpräsident – Entstehung, Stellung und Wandel eines Staatsamtes VON GEORG-CHRISTOPH VON UNRUH*

1. DAS AMT IM REFORMKONZEPT DES FREIHERRN VOM STEIN

Die Entstehung des „Oberpräsidenten“ in dem am häufigsten gebrauchten Wortsinn steht im Zusammenhang mit den preußischen Reformen nach 1807. Laut „Publicandum, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der preußischen Monarchie, in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung“ vom 16. Dezember 1808 wurden „zur Belebung des Geschäftsganges in den Provinzen“ insgesamt vier Oberpräsidenten eingesetzt: je einer für die Provinzen Ostpreußen, Litauen und Westpreußen; die Kurmark, Neumark und Pommern; Schlesien und schließlich Berlin. Die Oberpräsidenten waren nach diesem Publicandum „zwar den Kammern vorgesetzt, aber keine Zwischeninstanz zwischen ihnen und dem Ministerio, sondern als perpetuierliche Kommissarien der letzteren zu betrachten, um in ihrem Namen an Ort und Stelle eine genaue und lebendige, nicht bloß formale Kontrolle sowohl über die öffentliche Verwaltung an sich, als die Treue und Dexterität der Beamten zu führen“. Diese Stellung im Verwaltungsgefüge, insbesondere das Verhältnis der Oberpräsidenten zu den Regierungspräsidenten, war seit Einrichtung dieser Institution Gegenstand häufiger Diskussion und mancher Konflikte. Hierauf wie auch auf die Umgestaltung des Oberpräsidentenamtes sowie dessen sich ständig wandelnde politische Bedeutung in der Zeit von 1808 bis zum Ende Preußens soll der Schwerpunkt der nachfolgenden Betrachtung gelegt werden.

Wenn im folgenden von dem Oberpräsidenten der preußischen Verwaltungsorganisation die Rede ist, so ist vorab zu erwähnen, daß dieser Titel bereits während der Zeit des Großen Kurfürsten erstmals

* Meinem Assistenten, Arnim Wolfgang Küfer, danke ich für die hilfreiche Mitarbeit.

Erwähnung fand: im Jahre 1658 nämlich erhielt der Direktor des Geheimen Rats, der die eingehenden Sachen verteilen und die laufenden Geschäfte erledigen sollte, den Titel „Oberpräsident“¹.

Zwar hatte er mit dem später durch den Freiherrn vom Stein begründeten Oberpräsidenten wenig mehr als den Namen gemein, doch stellte er ebenso wie jener einen Versuch der Staatsführung dar, das im Lauf der Jahrhunderte zunehmend wichtige Problem der Verwaltung des größer werdenden Staatswesens zu einer Lösung zu bringen: Der Landesherr ernannte einen Ersten Staatsbeamten und übertrug ihm die gesamte laufende Verwaltung des Staates². Insofern könnte man die Stellung des Oberpräsidenten zur Zeit des Großen Kurfürsten etwa mit der eines Premierministers vergleichen. Übrigens wurde das Amt nach dem Tode Otto von Schwerins im Jahre 1679 nicht wieder besetzt. Es lebte in der ursprünglichen Bedeutung nochmals auf, als Kurfürst Friedrich III., der spätere König Friedrich I., seinen ehemaligen Erzieher von Dankelmann zum Gemeinen Staats- und Kriegsrat und Ersten Minister mit dem Titel „Oberpräsident“ ernannte, und erlosch mit dem Ausscheiden Dankelmanns aus dem Staatsdienst im Jahre 1697.

Das erwähnte Publikandum vom 16. 12. 1806, das den Oberpräsidenten zum leitenden Beamten der zivilen Provinzialverwaltung bestimmte, gehörte zum Beginn einer durchgreifenden und tiefgehenden Neuorganisation der gesamten inneren Verwaltung Preußens, als deren geistiger Urheber der Freiherr vom Stein zu nennen ist. Die von letzterem in seiner Nassauer Denkschrift vom Juni 1807 vorgeschlagene Umstellung vom Provinzial- zum Realsystem mußte zu einer Entfremdung der Fachminister gegenüber der Provinz führen³.

Diese konnten zwangsläufig persönlich nicht mehr so vertraut sein mit den verschiedenartigen Verhältnissen der Provinz, wie es früher die Provinzialminister gewesen waren. Aus diesem Grunde wurde es erforderlich, einen selbständigen Vertreter in die Provinz zu entsenden, der einerseits die Eigenarten des Volkes und die mannigfachen Besonderheiten in der Provinz kannte, der die Leitung der Provinzialverwal-

¹ Horst Kube, Die geschichtliche Entwicklung der Stellung des preußischen Oberpräsidenten. Jur. Diss., Berlin 1939, S. 4.

² Günter Lenz, Die Wandelung der Stellung des Oberpräsidenten im preußisch-deutschen Staatsaufbau. Rechts- und Staatswiss. Diss., Göttingen 1936, S. 13.

³ Wilhelm Rathje, Das Amt des preußischen Oberpräsidenten in seiner geschichtlichen Entwicklung, seiner rechtlichen Stellung und politischen Bedeutung. Rechts- und Staatswiss. Diss., Göttingen 1935, S. 7 f.

tung zu übernehmen hatte, der andererseits die landschaftlichen Interessen dem Fachminister gegenüber wahrnahm, die Förderung der allgemeinen und Privatbildung betrieb, der „überhaupt für den guten Geist im Volke zu sorgen hatte“. Zu diesem Zwecke schuf man im Jahre 1808 das Amt des Oberpräsidenten. Seine Aufgabe mußte demnach sein, als ständiger Vertreter des Ministers in der Provinz zu fungieren, die Aufsicht über die Tätigkeit und den Geschäftsbetrieb der Provinzialbehörden zu führen und in der Provinz „denselben geistigen Lebenspunkt zu bilden, welcher der erste Minister für die ganze Verwaltung war“⁴.

So wurde mit der Einsetzung von Oberpräsidenten, die zunächst gewissermaßen als Ersatz für die mit dem gleichen Publikandum beseitigten Provinzialminister gedacht waren, eine dreifache Absicht bezweckt: Zunächst sollten sie es ermöglichen, eine Abstimmung und damit die angestrebte möglichst weitgehende Vereinheitlichung derjenigen Verwaltungszweige zu erreichen, deren Harmonisierung über den regionalen Bereich der einzelnen Regierungsdepartements hinaus gehen sollte (z. B. Landespolizei). Weiterhin sollten den obersten Staatsbehörden Stellvertreter gegeben werden, die beauftragt und in der Lage waren, an Ort und Stelle eine genaue und nicht lediglich formale Kontrolle über sämtliche Unterbehörden zu führen. Schließlich war dem Amt des Oberpräsidenten neben der ausführenden und kontrollierenden auch noch eine beratende Funktion zugeordnet: Er sollte in der Lage sein, in der Verwaltung auftretende einzelne Probleme nach überregionalen Gesichtspunkten einzuordnen und zu begutachten⁵.

Als ausführende Organe hatten die Oberpräsidenten die Aufsicht über die ständische Verfassung der ihnen untergebenen Regierungsdepartements und der ständigen Institute, den Vorsitz bei allgemeinen ständischen Versammlungen als landesherrliche Kommissarien, die Verhandlungen mit den Chefs der Militärkorps in den Angelegenheiten, die ihre Einheiten betrafen, ferner die Aufsicht über „polizeiliche Sicherheitsanstalten“, welche sich über mehrere Regierungsdepartements

⁴ Helmut Rausch, Die Entwicklung der Rechtsstellung des Oberpräsidenten in Preußen. Jur. Diss. 1936, S. 19; Freiherr vom Stein, Briefe und amtliche Schriften, bearb. von Erich Botzenhart, neuhg. von Walther Hubatsch, Bd. 1 ff. Stuttgart 1957–1974, Bd. 2, S. 1007.

⁵ Die Aufgaben des Oberpräsidenten waren im einzelnen in der „Instruktion für die Oberpräsidenten in den Provinzen“ vom 23. Dezember 1808 umschrieben. Vgl. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1808, S. 373 ff.

erstreckten, wie „größere Sanitätsanstalten, Viehseuchenkordons, Sperren usw., die Verhandlungen mit den Oberpost- und Postämtern, die Planung neuer Anlagen, Meliorationen usw. für mehrere Regierungsdepartements“ und ähnliche Aufgaben⁶.

In dringenden Fällen durften die Oberpräsidenten an die Unterbehörden unmittelbar verfügen, sonst nur durch Vermittlung der Regierungen, damit diese, wie es in der Instruktion von 1808 heißt, „die nötige Übersicht des Ganzen behalten“.

Als Aufsichtsbehörde der Regierungen (vgl. die genannte Instruktion, Ziff. 2) sollten sie die „Verwaltung im Ganzen beobachten, sich über deren Geschäftsbereich unterrichten, ihn von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle revidieren und Mängeln abhelfen“, was sie sogar ermächtigte, bei offenbaren Dienstvergehen Beamte vom Dienst zu suspendieren, um dann die weiteren Schritte einzuleiten. Mit der Verwaltung im einzelnen hatten sie sich dagegen nicht zu befassen. Schließlich mußten sich die Oberpräsidenten einmal im Jahr in Berlin versammeln, um einen Bericht über den Zustand der gesamten Verwaltung abzustatten, Verbesserungsvorschläge zu machen und durch gegenseitige Mitteilungen ihrer Erfahrungen und Beobachtungen die Verwaltung möglichst zu vervollkommen (vgl. die genannte Instruktion, Ziff. 34 a). In Ansehung der Gegenstände, welche zum speziellen Geschäftskreis des Oberpräsidenten als ausführender Behörde gehörten, waren die Regierungen verpflichtet, seinen Anweisungen unbedingt Folge zu leisten. Auf dem Gebiet aber, wo er bloß als „Kontrolleur und Revisor“ erschien, folglich auch in allen Beschwerdesachen, waren sie nur bei Gefahr im Verzuge verpflichtet, seine Verfügungen zu befolgen, unbeschadet des Rechts, ihre Einwendungen dem betreffenden Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß nach damaliger Vorstellung die Oberpräsidenten zwar den eigentlichen Mittelbehörden, den Regierungen, vorgesetzt waren, jedoch keine Zwischeninstanz zwischen ihnen und dem Ministerium darstellten, sondern als beständige Kommissare des letzteren betrachtet wurden und in dessen Namen eine gründliche Aufsicht über die gesamte öffentliche Verwaltung und deren Beamte in der Provinz zu führen hatten.

Bereits vor der Errichtung dieser Ämter war Stein sich darüber im klaren, daß sie, wie jede organisatorische Theorie, ihre Mängel hätten, die erst bei der Ausführung erkannt und dann vermindert werden

⁶ Rathje, Das Amt des preußischen Oberpräsidenten, S. 12.

könnten. Es sollte sich dann auch bald herausstellen, daß das Oberpräsidentenamt nicht die Erwartungen erfüllte, die man in es gesetzt hatte. Durch das zu kleine Tätigkeitsfeld und dessen ungenaue Abgrenzung kam es sehr oft vor, daß die Oberpräsidenten sich bei der Ausübung ihrer Kontrollfunktionen mehr und mehr in die laufenden Verwaltungsgeschäfte einmischten und dort manchmal geradezu ein Hindernis bildeten. So hat es denn auch nicht an Stimmen erfahrener Staatsmänner gefehlt, die sich gegen die Zweckmäßigkeit des Oberpräsidentenamtes aussprachen. Graf Dohna, der das Amt als Innenminister mit geschaffen und der sich anfangs sehr für dessen Zweckmäßigkeit eingesetzt hatte, machte bald selbst den Vorschlag, wegen der Schwierigkeit der Trennung einer bloßen Kontrolle von wirklicher Verwaltung den Oberpräsidenten die Befugnis als Kontrolleure und Revisoren abzunehmen und ihnen nur Verwaltungsaufgaben wie z. B. militär-, ständisch- und sicherheitspolitische Geschäfte zu belassen. Ebenso sprach sich der Oberpräsident von Westfalen, Freiherr Vincke, der schon im August 1808 in einer Unterredung mit Stein die Oberpräsidenten für überflüssig hielt, gegen sie aus, da sie „nur Aufenthalt in alles brächten, ohne irgendeinen Nutzen zu stiften“⁷.

Am schärfsten kritisierte der damalige Oberpräsident von Schlesien, von Massow, die Einrichtung in einem Promemoria vom 26. 10. 1810 und sprach sich in sehr entschiedener Weise „für die vollständige Beseitigung der für des Königs Dienst überflüssigen Institution, die mehr schädlich als nützlich wirke“, aus⁸.

Das Amt wurde daher wegen dieser vielen Widersprüche im Jahre 1810 zunächst wieder beseitigt; die Verordnung vom 27. 10. 1810⁹ über die veränderte Fassung aller obersten Staatsbehörden in der preußischen Monarchie erwähnte die Oberpräsidenten nicht mehr.

2. DIE WIEDEREINFÜHRUNG DES AMTES DURCH DIE VERORDNUNG VOM 30. APRIL 1815

Nach Beendigung der Befreiungskriege mußte das Staatsgebiet Preußens neu abgegrenzt werden, was insbesondere wegen des Hinzutretens vieler zerstreut liegender Flächen eine äußerst schwierige Aufgabe darstellte. Die gesetzliche Regelung hierüber enthielt die „Ver-

⁷ Max Lehmann, Freiherr vom Stein, Bd 2. Leipzig 1928, S. 433.

⁸ W. Rathje, Das Amt des preußischen Oberpräsidenten, S. 14.

⁹ Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, 1810, S. 3 ff.

ordnung wegen verbesserter Einrichtungen der Provinzialbehörden vom 30. 4. 1815“¹⁰. Danach wurde das gesamte Staatsgebiet in zehn Provinzen aufgeteilt, und zwar Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Pommern, Schlesien, Brandenburg, Sachsen, Westfalen, Kleve-Berg und Niederrhein. Jede Provinz wurde wieder in zwei oder mehr Regierungsbezirke geteilt, die alten Kammerdepartements beseitigt. Im Gegensatz zu diesen besaßen die neuen Regierungsbezirke keinerlei herkömmlich-landschaftliche, sondern nur noch verwaltungstechnische Bedeutung.

Bei der Einteilung der Provinzen war man bemüht, auf die geschichtlichen und volkspolitischen Gesichtspunkte soweit wie möglich Rücksicht zu nehmen. Auch das Amt des Oberpräsidenten wurde durch die vorgenannte Verordnung wieder in den preußischen Behördenorganismus eingefügt. König Friedrich Wilhelm III. glaubte, daß diese Institution in den nunmehr veränderten Verhältnissen ebenso nützlich werden würde, wie sie früher schädlich sein mußte. Allerdings unterschied sich die Ausgestaltung des Amtes bereits wesentlich von den Plänen Steins und damit auch von der ersten gesetzlichen Regelung im Publikandum vom 16. 12. 1808. Der Oberpräsident erhielt nunmehr als Hauptaufgabe die Leitung aller allgemeinen Landesangelegenheiten von überregionaler Bedeutung. Hierzu gehörten im einzelnen: alle ständischen Angelegenheiten, die Aufsicht über die öffentlichen Institute, Sicherheits- und Militärmaßregeln in außerordentlichen Fällen (hier hatte der Oberpräsident gemeinschaftlich mit dem kommandierenden General zu handeln), die obere Leitung der Angelegenheiten des Kultus-, des Unterrichts- und des Medizinalwesens. Schließlich hatte der Oberpräsident den Vorsitz im Konsistorium und dem Medizinalkollegium. Zu seinen „Organen“ wurden die Regierungen, die Konsistorien und Medizinalkollegien bestimmt. Zwar betonte der Gesetzgeber noch in dieser Verordnung, daß der Oberpräsident keine Mittelinstanz zwischen Ministerium und Regierung bilden, sondern „beständiger Kommissar“ des ersteren sein sollte. Aus diesem Grunde wurde auch bestimmt, daß der Oberpräsident zugleich Präsident der an seinem Sitz befindlichen Regierung sein sollte. Dennoch hatte sich unter den veränderten politischen Verhältnissen, insbesondere in Folge der Vermehrung der Staatsaufgaben, das Amt des Oberpräsidenten aus einem bloßen Beobachter und Berater zu einer starken, verwaltungsmäßig allmählich die Regierung zurückdrängenden Stellung gewandelt. Damit war der Oberpräsident eine aktive Kraft im preußischen Staatsaufbau geworden.

¹⁰ Gesetz-Sammlung . . . Preußische Staaten, 1815, S. 85 ff.

3. DIE ENTWICKLUNG DES OBERPRÄSIDENTEN ZU EINER MITTELINSTANZ ZWISCHEN MINISTERIUM UND REGIERUNG

Die recht unklare Abfassung der Verordnung von 1815 insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Oberpräsidenten und Regierung und der Abgrenzung ihrer Kompetenzen und Geschäftstätigkeit gegeneinander führte in kürzester Zeit zu zahlreichen Ressortstreitigkeiten. Die Ausdehnung der eigenen Verwaltung der Oberpräsidenten begann den Regierungen einen Teil ihres bisherigen Wirkungskreises zu entziehen und verschob das Schwergewicht der Provinzialgeschäfte von diesen auf die Oberpräsidenten. Als sich das Verhältnis zwischen beiden in den Verwaltungsinstanzen immer schwieriger gestaltete, wurde es schließlich notwendig, gemäß § 4 der Verordnung von 1815 eine Neuregelung zu treffen. Dies geschah mit der Instruktion für die Oberpräsidenten vom 23. 10. 1817¹¹.

Neben der Abänderung von einzelnen Kompetenzzuweisungen, auf die im Anschluß noch eingegangen werden soll, enthielt diese Instruktion zwei Regelungen von grundlegender Bedeutung. Zum einen wurde die Vereinigung des Oberpräsidentenamtes mit dem eines Präsidenten der an seinem Sitz befindlichen Regierung aufgehoben, außerdem fiel der Satz ersatzlos fort, daß die Oberpräsidenten keine selbständige Mittelinstanz bilden sollten, der bisher in allen dieses Amt betreffenden Regelungen ausdrücklich erwähnt wurde. Die Entwicklung der Stellung des Oberpräsidenten zu einer solchen Instanz hatte damit begonnen; es unterschied sich damit schon bald in wesentlichen Punkten von den Ideen seines Schöpfers, des Freiherrn vom Stein. Nicht mehr die Aufgaben der Aufsicht und Kontrolle, sondern vielmehr eigenständige Verwaltungsangelegenheiten begannen in den Vordergrund zu rücken. So erhielten die Oberpräsidenten gegenüber den Regierungen unmittelbare Weisungsbefugnis: 1. In allen Fällen, in denen in der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den königlich-preußischen Staaten vom 23. 10. 1817 gesagt ist, daß die Sache dem Oberpräsidenten eingereicht werden soll; 2. in fast allen Kommunalangelegenheiten, 3. in einer Reihe von Einzelfällen, z. B. der Erteilung von Konzessionen zur Anlegung von Apotheken. Auch in den übrigen, der Regierung zu-

¹¹ Gesetz-Sammlung ... Preußische Staaten, 1817, S. 230. Ausführlich hierzu und zum Folgenden: Rüdiger Schütz, Preußen und die Rheinlande. Studien zur preußischen Integrationspolitik im Vormärz. Wiesbaden 1979, S. 29 ff.

gewiesenen Angelegenheiten, wurde den Oberpräsidenten die Kontroll- und Aufsichtsbefugnis hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Einheitlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung zugewiesen. Außerdem wurden sie zur Beschwerdeinstanz in sämtlichen Post-, Bergwerks-, Hütten-, Salz-, Lotterie-, Münz- und Gestütsangelegenheiten¹².

Der einmal begonnene Ausbau des Oberpräsidentenamtes zu einer selbständigen Mittelinstanz wurde durch die Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. 12. 1825 konsequent fortgesetzt¹³. Vorher hatte es Unzufriedenheit sowohl der Oberpräsidenten als auch der Regierungen über die unvollkommene Abgrenzung ihrer Tätigkeitsbereiche gegeben. Während letztere die Enthaltung der Oberpräsidenten von jeder Einmischung in diese Verwaltung verlangten, vertraten erstere die Auffassung, daß ihr Wirkungskreis viel zu klein sei. So wandte sich der Oberpräsident von Westfalen, Freiherr Vincke, in einem Schreiben vom 29. 1. 1818 in folgender Weise an den Staatskanzler: „Grundbedingung für eine geregelte Verwaltung ist ein für die Behörden festumgrenzter Wirkungskreis.“ Zweck der Oberpräsidenten sei, nur Kommissar, aber keine Mittelinstanz zu sein. Auch sollten sie im allgemeinen keine Verwaltungstätigkeit ausüben. Ihre Aufgabe sei es, in der Provinz herumzureisen und für Geist, Bildung und gutes Beamtenmaterial zu sorgen. Die unbestimmt übertragene Leitung, Aufsicht und Kontrolle sei dermaßen verklausuliert und dazu geeigneter Mittel beraubt, daß eine gerechte Durchführung dieser Aufgaben gar nicht möglich sei. Der ihnen übertragene Wirkungskreis, der nur auf Kosten der Selbständigkeit der Regierungen und eines rascheren Geschäftsbetriebes gegeben wäre, sei „bei genauer Betrachtung gleich null und eitler Formenkram.“ Vincke kommt dann zu der Schlußfolgerung, daß die Oberpräsidenten in ihrer jetzigen Stellung sich nur als wesenlose Gebilde darstellten, „die ohne Sinn und Bedeutung, ohne Kraft und Wirksamkeit, ohne Einfluß und Verantwortlichkeit im leeren Raume umherwanken, in der Reihe der Behörden überflüssig, ein Vorwurf gegen die Konsequenz der Verwaltungsordnung, der Staatskasse eine Bürde, dem denkenden Patrioten ein Hindernis, sich selbst eine Last seien“.

Insgesamt stellte dann die Instruktion vom 31. 12. 1825 eine Verbesserung der vorangehenden Regelungen dar, insbesondere was die Kompetenzverteilung angeht. Vorrang hatte nunmehr die eigene Verwaltung

¹² Ebd.

¹³ Gesetz-Sammlung . . . Preußische Staaten, 1826, 1.

der Angelegenheiten, die über einen Regierungsbezirk hinausgingen bzw. die ganze Provinz betrafen. Hierbei bildeten die Oberpräsidenten die unmittelbare Instanz und die Regierungen waren ihre Organe. Weiterhin erhielten die Oberpräsidenten die „Oberaufsicht“ über die Verwaltung der Regierungen. § 4 betont ausdrücklich, daß die Regierungen den Oberpräsidenten untergeordnet waren. Diese Aufsicht sollte sich jedoch nicht auf die Detailverwaltung erstrecken, sondern vielmehr auf Zweckmäßigkeit und Vereinheitlichung ausgerichtet sein. Schließlich wies der Gesetzgeber den Oberpräsidenten die Stellvertretung der obersten Staatsbehörden zu. Daß sich diese Aufgabe, die ursprünglich von Freiherr vom Stein den Oberpräsidenten hauptsächlich zugedacht war, erst im letzten Paragraphen findet, ist bezeichnend für die Entwicklung dieses Amtes in der kurzen Zeit seines Bestehens. Es muß jedoch gesagt werden, daß diese Wandlung, deren Ursache vor allem in der geschichtlichen Entwicklung Preußens, der Vergrößerung seines Gebiets und der damit verbundenen Vermehrung der Aufgaben zu suchen war, mitgeholfen hat, die Entwicklung zu einem „Föderativstaat“ und damit ein Auseinanderfallen der Monarchie zu verhindern. Trotz der vorangegangenen Ausführungen erheben sich jedoch Zweifel, ob der Oberpräsident durch die Übertragung des Aufsichts- und insbesondere des Beschwerdeentscheidungsrechts auch rechtlich schon zu einer selbständigen Mittelinstanz zwischen Ministerium und Regierung und damit zu einer der letzteren übergeordneten Behörde geworden war. Zwar wurden Beschwerden über Verfügungen der Regierungen den Oberpräsidenten vorgelegt, von diesen angenommen und geprüft. Sie waren jedoch lediglich befugt, die Regierungen auf etwaige Fehler aufmerksam zu machen und auf deren Abänderung hinzuwirken; sie waren jedoch in keinem Fall befugt, die Beschwerde selbständig ohne Mitwirkung der Regierung materiell zu bescheiden und ggf. abzuändern und diese Entscheidung als eine eigene Verfügung direkt an den Beschwerdeführenden ergehen zu lassen. Auch hinsichtlich des Einschreitens von Amts wegen und der Befehlsbefugnisse der Oberpräsidenten gegen die Regierungen (§ 4 der Instruktion vom 31. 12. 1825) waren die Oberpräsidenten lediglich berechtigt, die Regierungen auf etwaige Mängel und Unregelmäßigkeiten im Geschäftsgange aufmerksam zu machen, nicht jedoch, die Behörden anzuweisen, die Mängel sofort abzustellen. Damit waren sie rechtlich zumindest nicht als selbständige Mittelinstanz anzusehen, wenngleich sich tatsächlich ein anderes Bild bot: Immer mehr konnten sich Oberpräsidenten in die einzelnen Verwaltungsangelegenheiten der Regierungen einmischen

und die beschränkte Oberaufsicht zu einer unbeschränkten machen. Auch der § 7 der Instruktion, der den Oberpräsidenten zwar keine selbständige Entscheidungs- und Aufhebungs- oder Änderungsbefugnis bei Beschwerden gegen Anordnungen der Regierungen verlieh, gab ihnen trotzdem genügend Gelegenheit, ihren Willen durchzusetzen, da sie die Regierungspräsidenten auffordern konnten, die Anordnungen nach ihren Anweisungen abzuändern. Diese hatten dann auch der Aufforderung zunächst unbedingt Folge zu leisten und konnten nachher erst dem Ministerium von ihren Bedenken Mitteilung machen. Diese tatsächliche Stellung der Mittelinstanz wurde dann erst verrechtlicht, als die Reformgesetzgebung der 70er und 80er Jahre mit dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung von 1883 abschloß.

4. DIE ENTWICKLUNG VON 1825 BIS ZUR VERWALTUNGSREFORM (1872–1883)

Wenn sich in den nunmehr folgenden Jahrzehnten die Institution des Oberpräsidenten trotz aller vorerwähnter Schwierigkeiten und Konflikte nicht nur behauptet, sondern darüber hinaus eine ständige Erweiterung seiner tatsächlichen Einflußnahme auf den Verwaltungsablauf erfahren hat, so ist dies sicher nicht zuletzt den Persönlichkeiten zuzuschreiben, die dieses Amt teilweise mehrere Jahrzehnte lang innehatten. Männer wie Bassewitz (Brandenburg 1824–1842), Merckel (Schlesien 1815–1820 und 1825–1845), Sack (Pommern 1816–1831), Schön (Westpreußen 1815–1824, Preußen 1824–1842), Vincke (Westfalen 1815–1844) haben die Kunst des Verwaltens in hohem Maße beherrscht und es verstanden, die zum großen Teil künstlich geschaffenen Provinzen von 1815 zu lebendigen Einheiten zusammenzufügen und damit die Voraussetzungen für die spätere Verwaltungsreform zu schaffen.

So wenig begründet auch die Behauptung des Finanzministers von Motz sein mag, „man habe die Oberpräsidenten aus Verlegenheit zur Unterbringung von Staatsdienern geschaffen, die früher in höheren Staatsstellen gestanden“ hätten, so übernahmen doch tatsächlich bis in die 70er Jahre des 19. Jahrhunderts – aber auch noch später – entlassene Minister danach das Amt eines Oberpräsidenten, wie z. B. von Ingersleben, von Bülow, von Klewitz, Kühlwetter, Eichmann. Allerdings hatte auch Hardenberg seinerzeit den Oberpräsidentenposten als Ver-

sorgungsstelle für Minister angesehen. Nach 1870 wurde das Oberpräsidium in steigendem Maße „Sprungbrett“ in ein Ministerium¹⁴. Diese Entwicklung fand ihren wesentlichen Abschluß erst mit dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883¹⁵ und dem über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883¹⁶. Diese Gesetze und auch noch die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 19. März 1881¹⁷ sowie die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875¹⁸ brachten eine weitere bedeutende Vermehrung der Befugnisse des Oberpräsidenten mit sich, insbesondere das Polizeiverordnungsrecht, die Kommunalaufsicht über den Provinzialverband und die Entscheidungsbefugnisse in Kommunalaufsichtssachen. Damit war der Oberpräsident zu einer umfassenden Verwaltungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz geworden¹⁹. Zur Unterstützung bei der allgemeinen Landesverwaltung wurde der Provinzialrat eingeführt²⁰.

¹⁴ Das Einkommen der preußischen Oberpräsidenten belief sich im Jahre 1850 auf 18.000,- M nebst Dienstwohnung und seit 1875 auf 21.000,- M nebst Dienstwohnung, ein Betrag, der sich auch bis zum Ende der Monarchie nicht mehr änderte. Vergleichsweise betrug das Gehalt eines preußischen Ministers im Jahre 1850 30.000,- M nebst Dienstwohnung, im Jahre 1875 36.000,- M nebst Dienstwohnung, um ebenfalls bis 1919 nicht mehr erhöht zu werden. Ein preußischer Regierungspräsident bekam je nach der Größe seines Bezirkes im Jahre 1850 ein Gehalt zwischen 7.500,- und 10.500,- M nebst Dienstwohnung, Beträge, die 1875 auf 11.000,- und 1912 auf 13.000,- M erhöht wurden. Die Zurverfügungstellung einer Dienstwohnung blieb bestehen. Ein Regierungsrat erhielt je nach Altersstufe 2.400,- bis 6.000,- M und im Jahre 1912 bis auf 7.200,- M erhöht. Für die mittleren und unteren Gruppen des höheren Dienstes wurden im Jahre 1908 leichte Erhöhungen in ihrer Besoldung vorgenommen. Vgl. Otto Most, Zu den Wirtschafts- und Sozialverhältnissen der höheren Beamten in Preußen. In: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche 39 (1915), S. 181, 185; Klaus von der Groeben, Die öffentliche Verwaltung im Spannungsfeld der Politik, dargestellt am Beispiel Ostpreußen (= Schriften zur Verwaltungswissenschaft 7). Berlin 1980, S. 188–218.

¹⁵ Gesetz-Sammlung ... Preußische Staaten, 1883, S. 195.

¹⁶ Ebd., S. 237.

¹⁷ Gesetz-Sammlung, 1881, S. 155.

¹⁸ Gesetz-Sammlung, 1875, S. 335.

¹⁹ Reinhold Lippky, Der Preußische Oberpräsident. Jur. Diss., Danzig 1935, S. 8.

²⁰ Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883: § 4,

Damit war das Oberpräsidium endgültig zu einer selbständigen Behörde in der preußischen Verwaltungsorganisation geworden.

5. DIE WEITERE ENTWICKLUNG BIS 1932

Beim Abschluß der Reformperiode waren damit zwei Mittelinstanzen in der Provinzialverwaltung vorhanden, die sich lediglich hinsichtlich ihres Aufgabenkreises unterschieden. Das Problem des Nebeneinanderbestehens beider Ämter trat infolge der immer noch ungenauen gesetzlichen Kompetenzzuweisungen sowie weiterer, teilweise planloser Zuständigkeitsverteilungen in immer größerem Umfang hervor. Die Einsetzung des Oberpräsidenten als Aufsichts- und Beschwerdebehörde hatte eine ständige Rechtsunsicherheit in der Provinzialverwaltung zur Folge, es entstand ein Übermaß des Regierens in der Provinz. Dies führte dazu, daß der Oberpräsident infolge seiner Überlastung mit reinen Verwaltungsgeschäften nicht mehr seiner eigentlichen Aufgabe, der Sicherung der Verwaltungseinheit in der Provinz, gerecht werden konnte. Seine ursprüngliche Stellung als „Commissarius perpetuus“, der für die Provinz denselben Vereinigungspunkt bilden sollte wie das Ministerium für das Staatsganze, war vergessen worden²¹.

Bis 1932 blieb die Stellung der Oberpräsidenten weitgehend unverändert. Zwar hatten insbesondere nach dem ersten Weltkrieg in steigendem Maße Reformdiskussionen stattgefunden, doch erst unter dem akuten wirtschaftlichen Druck des Jahres 1932 wurde der erste Schritt in dieser Richtung vollzogen: Am 3. September erließ die vom Reichspräsidenten eingesetzte kommissarische Regierung Preußens eine Verordnung zur Vereinfachung der Verwaltung. Darin versuchte sie, den alten Streit zwischen Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten durch die Rückkehr zu dem Grundgedanken Steins zu beheben, daß der Ober-

10-15. Dieser Provinzialrat bestand aus dem Oberpräsidenten als Vorsitzenden, bzw. dessen Stellvertreter, einem vom Minister des Innern für die Dauer des Hauptamtes ernannten höheren Verwaltungsbeamten und 5 vom Provinzialausschuß aus der Zahl der Provinzialangehörigen gewählten Mitgliedern und wirkte bei der staatlichen Verwaltung mit. Hierzu und im folgenden: Kurt G. A. Jeserich, Die preußischen Provinzen. Leipzig 1931.

²¹ Lenz, Stellung des Oberpräsidenten, S. 38 f.

präsident nicht Instanz zwischen Ministerium und Bezirksregierungen, sondern Kommissar des Ministeriums in der Provinz sein solle²².

Diese Regelung, wonach der Oberpräsident seiner ursprünglichen Bestimmung entsprechend den Charakter einer „besonderen Instanz“ wieder verlor, um ständiger Vertreter der Staatsregierung in der Provinz zu sein, mit anderen Worten das oberste Organ zur Überwachung aller Verwaltungsstellen in der Provinz zu bilden, – wenn auch der Regierungspräsident in einem unmittelbaren Aufsichtsverhältnis zum Minister verblieb –, stieß auf lebhaft Kritik. So bezeichnete es der damalige Präsident des preußischen Oberverwaltungsgerichtes, Staatsminister a. D. Bill Drews, der sich wie kein anderer um einen „Neubau der Verwaltung“ bemüht hatte, als einen grundsätzlichen Fehler, das Rad der Geschichte um 125 Jahre zurückdrehen zu wollen. Statt dessen müßte man die Duplizität der Mittelinstanz völlig beseitigen, um die Einheitlichkeit der Leitung der Staatsverwaltung in der ganzen Provinz zu gewährleisten. Auch seitens der kommunalen Spitzenverbände wurden durch Mulert Bedenken erhoben und die von Drews erhobene Forderung unterstützt, vor allem, um die Kommunalaufsicht nicht zu zersplittern, sondern dem einflußreichsten staatlichen Vertreter in der Provinz unmittelbar zu übertragen. Dieser Begründung pflichtete auch Friedrich Poetzsch-Heffter bei, dem eine Konzentration der Staatsgewalt in der Provinz eine größere Freiheit für die Selbstverwaltung zu ermöglichen schien. Schließlich bedauerte er, daß die in Preußen getroffene Regelung nicht „auf der Grundlage eines Gesamtplanes der Deutschen Staatsverwaltung“ erfolgt sei²³.

Nach der Machtübernahme sorgte der Nationalsozialismus nochmals für eine Neugestaltung des Oberpräsidentenamtes. Mit dem Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse der Oberpräsidenten vom 15. Dezember 1933²⁴ wurden die Landtage und Ausschüsse auf Provinzialebene aufgelöst und zugleich den Oberpräsidenten gemäß dem Führerprinzip die oberste Leitung auch der bisherigen provinziellen Selbstverwaltung übertragen. Schließlich wurden mit der zweiten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 27. November 1934²⁵ die Oberpräsidenten zu ständigen Vertretern der Reichsregierung in den Pro-

²² Preußische Gesetz-Sammlung, 1932, S. 283.

²³ B. Drews und W. Mulert, in: Reichsverwaltungsblatt 1932, S. 741 ff. und 781 ff.; F. Poetzsch-Heffter, in: Soziale Praxis, 41 (1932), S. 1418 ff.

²⁴ Preußische Gesetz-Sammlung . . . 1933, S. 177.

²⁵ Reichsgesetzblatt 1934, 1, S. 1190.

vinzen gemacht und ihnen gleichzeitig sämtliche Reichs- und Landesbehörden sowie die Dienststellen der unter Aufsicht des Reichs der landesstehenden öffentlichrechtlichen Körperschaften innerhalb der Provinz unterstellt. Allerdings war die Stellung zu den Regierungspräsidenten nach wie vor besonderer Art. Trotz des ihm nach Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1933 gegebenen Anordnungs- und Weisungsrechts war der Oberpräsident de iure nicht Dienstvorgesetzter des Regierungspräsidenten sowie der diesen beigegebenen Beamten²⁶. Tatsächlich war es jedoch so, daß die Regierungspräsidenten im Konfliktfall entweder eine Verständigung mit dem Oberpräsidenten suchen oder aber sich an die Zentralinstanz (Staatsministerium, Minister) wenden mußten. Schließlich hatten sie auch aus eigenem Antrieb für ständige ausreichende Unterrichtung der Oberpräsidenten zu sorgen. Damit hatte die Stellung der Oberpräsidenten im Vergleich zu den Regierungspräsidenten von der politischen Bedeutung her ihren Höhepunkt erreicht. Hierfür war jedoch auch noch eine andere Tatsache von Bedeutung, die dem früher hoch angesehenen Amt eher schadete: Infolge der von den neuen Machthabern angestrebten möglichst engen Verknüpfung zwischen Staat und Partei waren bereits im Jahre 1936 von den zehn Oberpräsidenten acht gleichzeitig Gauleiter der Partei. Bedenkt man die grundsätzliche Stellung der Partei im Dritten Reich, so kann man ermesen, eine wie starke Stellung in der Provinz die Oberpräsidenten zu diesem Zeitpunkt innehatten. Durch diese Heraushebung und die damit verbundene weitgehende Loslösung von staatlicher Verwaltungstätigkeit jedoch war der Oberpräsident mehr als in den vorausgegangenen Jahrzehnten wieder in der Lage, die Aufgaben eines „Commissarius perpetuus“ der Staatsregierung im Sinne des Freiherrn vom Stein wahrzunehmen, – wiewohl unter ganz anderen Verhältnissen!

Wirft man einen zusammenfassenden Rückblick auf die 130jährige Geschichte des Oberpräsidentenamtes, so muß man zu dem Ergebnis kommen, daß es sich hierbei um eine der bedeutsamsten Schöpfungen des Freiherrn vom Stein, gleichzeitig jedoch auch um eine seiner umstrittensten gehandelt hat. Dabei wurde das Amt entscheidend geprägt von den herausragenden Persönlichkeiten, die es vor allem in der für die Entwicklung Preußens so bedeutsamen ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts innehatten. In diesem Zusammenhang darf das aus einer im Jahre 1938 veröffentlichten Studie über die preußischen Oberpräsidenten-

²⁶ Ausführungsanweisung zum Art. 1., Ziff. 4 des Gesetzes.

ten entnommene Zitat verstanden werden: „In den bedeutsamsten Zeiten der Verwaltungsgeschichte wären die gestellten Aufgaben ohne einen vollen Einsatz des oberpräsidialen Amtes kaum zu lösen gewesen. Dies und die erfolgreiche Lösung, die die Oberpräsidenten in solchen Zeiten gefunden haben, gibt dem Amte und seiner eigenartigen Ausgestaltung die geschichtliche Rechtfertigung.“²⁷

²⁷ Ministerialrat Dr. D. Holtz, Die preußischen Oberpräsidenten. In: Reichsverwaltungsblatt 59 (1938), S. 193–196, hier S. 195, zit. nach: Kube, Geschichtliche Entwicklung, S. 61. Nach Abschluß des Manuskriptes erschienen zum Thema: G.-Ch. von Unruh, Preußen. In: Deutsche Verwaltungsgeschichte 2 (1983), S. 399 ff., 455 ff.; und Wolfgang Rüfner, Preußen, ebd. 3 (1984), S. 678 ff., 687 ff.

Die preußischen Oberpräsidenten von 1815 bis 1866

VON RÜDIGER SCHÜTZ

Der erste Teil der vorliegenden Studie ist dem statistisch-biographischen Datenmaterial der im Untersuchungszeitraum zwischen 1815 und 1866 amtierenden preußischen Oberpräsidenten gewidmet. Dabei wird vor allem den Fragen nach sozialer und regionaler Herkunft, nach Konfession, Konnubium, Ausbildung, Laufbahn, Werdegang sowie nach Rekrutierungsprinzipien, Nobilitierungspraktiken und Titelvergabepraxis nachgegangen werden. Im zweiten Teil soll, soweit es die Material- und Forschungslage erlaubt¹, an ausgewählten Beispielen Rolle, Funk-

¹ Abgesehen von wenigen Einzeluntersuchungen sind die preußischen Oberpräsidenten in ihrer Gesamtheit als ‚Funktionselite‘ im Rahmen des preußischen Administrationssystems bisher noch nicht umfassend bearbeitet worden. Hier eröffnet sich noch ein weites Feld für größere biographische wie verwaltungs- und sozialgeschichtliche Arbeiten. Grundlegend für den Gesamtkomplex noch immer die Arbeit von Fritz Hartung, Studien zur Geschichte der preußischen Verwaltung. Dritter Teil. Der Oberpräsident. In: Ders., Staatsbildende Kräfte der Neuzeit. Gesammelte Aufsätze. Berlin 1961, S. 275–344. Überblicksdarstellungen für einzelne Provinzen geben: Hans Branig, Die Oberpräsidenten der Provinz Pommern. In: Baltische Studien, NF 46 (1959), S. 92–107, und Walther Hubatsch, Die Oberpräsidenten von Ost- und Westpreußen. In: Altpreußische Geschlechterkunde, NF 8 (1975), S. 219–234. Umfangreiche archivarische, bibliographische und biographische Nachweise bietet neuerdings der: Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1815–1945. Hg. von Walther Hubatsch. Reihe A. Preußen. 12 Bde. Marburg/Lahn 1975–1981. Für Westfalen vgl. Dietrich Wegmann, Die leitenden staatlichen Verwaltungsbeamten der Provinz Westfalen 1815–1918. Münster 1969. – Die vorliegende Untersuchung stützt sich über die einschlägige themenrelevante Fachliteratur hinaus vor allem auf die Archivbestände des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz Berlin (GStA Berlin), des Hauptstaatsarchivs Düsseldorf (HStAD) und des Landeshauptarchivs Ko-

tion und Selbstverständnis der zwischen 1815 und 1866 tätigen preußischen Oberpräsidenten näher untersucht werden.

1. SOZIALE HERKUNFT, KONFESSION, NOBILITIERUNG, KONNUBIUM UND TITELVERGABE

Die Gesamtzahl der in den 51 Jahren von 1815 bis 1866 in eines der zunächst zehn, ab 1822/24 nach Zusammenlegung der Oberpräsidien von Koblenz und Köln und der von Ost- und Westpreußen² dann acht preußischen Oberpräsidien gelangten Beamten beläuft sich auf 45, von denen drei nur kurzzeitig interimistisch ihr Amt verwalteten, Graf York von Wartenburg 1848 in Schlesien, Möller 1848 in der Rheinprovinz und Freiherr Wolff von Metternich 1849/50 in Brandenburg³.

Legt man für die Analyse des sozialen Beobachtungsfeldes die von Preradovich erarbeiteten Definitionskriterien für die Zuordnung zu den drei Gruppierungen „Altadel“, „Neuadel“ und „Bürgertum“ zugrunde⁴, so sind zum Altadel all jene zu zählen, deren Geschlecht mindestens 100 Jahre vor der Geburt des im vorliegenden Untersuchungszeitraum auftretenden Familienmitgliedes bereits adlig war, zum Neuadel alle Personen, die bereits adlig geboren, deren Väter also schon vor der Geburt der Söhne nobilitiert worden waren, und zum Bürgertum alle übrigen Personen ungeachtet späterer Nobilitierungen.

Anhand dieser Zuordnungskriterien ergibt sich hinsichtlich der sozialen Herkunft der Oberpräsidenten folgendes Bild:

Von den insgesamt 45 Oberpräsidenten zwischen 1815 und 1866 gehörten: 26 zum Altadel, 5 zum Neuadel und 14 zum Bürgertum⁵. Damit liegt für den Gesamtzeitraum eine deutliche Dominanz des Altadels als Rekrutierungsreservoir vor, die auch dann noch erhalten bleibt, wenn man – was zulässig erscheint – Neuadel und Bürgertum zur Gruppe der „Aufsteiger“ zusammenfaßt.

blenz (LHA Kobl.). Für Einzelnachweise zu den Oberpräsidenten vgl. die Angaben in der Liste der Oberpräsidenten.

² GStA Berlin, Rep. 90, Nr. 983, Bl. 16.

³ GStA Berlin, Rep. 90, Nr. 984, Bl. 103, 127 f. Möller wurde 1867(–71) Oberpräsident von Hessen-Nassau.

⁴ Nikolaus v. Preradovich, Die Führungsschichten in Österreich und Preußen 1804–1918. Wiesbaden 1955, S. 5.

⁵ Vgl. hierzu den tabellarischen Anhang.

Fragen wir im Hinblick auf die *soziale Rekrutierung* nach Status und Beruf der Väter der hier behandelten Oberpräsidenten, so ergibt sich, daß von den 45 Oberpräsidenten 31 Väter Gutsbesitzer waren, darunter die 26 altadligen Väter, 3 neuadlige und 2 bürgerliche Väter. Von diesen 31 gutsbesitzenden Vätern waren 13 im höheren Verwaltungsdienst (darunter u. a. 1 Oberpräsident, 1 Landschaftsdirektor, 7 Landräte), 2 waren im Justizdienst tätig (als Kammergerichtspräsident bzw. Präsident eines Oberappellationsgerichts) und 7 Väter bekleideten militärische Ränge (1 Generalmajor, 2 Majore, 2 Rittmeister, 1 Hauptmann, 1 Kapitän).

Wenngleich bei den Vätern der Gutsbesitz somit eine deutlich dominierende Rolle (68,9 %) spielt, so ist es doch bemerkenswert, daß von den zwischen 1815 und 1866 amtierenden Oberpräsidenten immerhin 14 Väter (31 %) keine Gutsbesitzer waren und damit nicht der alten führenden Sozialschicht entstammten, sondern sich aus dem Bildungs- und Besitzbürgertum rekrutierten, wie die Aufschlüsselung nach Berufsgruppen erweist. Von den 14 Vätern ohne Gutsbesitz waren 9 im höheren Justiz- und Verwaltungsdienst tätig (4 in der Justiz als Kriminal-Direktor, Kriminalrat, Oberlandesgerichtsrat, Richter; 5 in der Verwaltung, davon 4 als Kriegs-, Domänen- bzw. Regierungsräte, einer als Postdirektor), 2 waren Mediziner (1 Sanitätsrat, 1 Arzt, zugleich Hof- und Regierungsrat), einer war Geistlicher (Pastor und Superintendent) und 2 Väter waren Kaufleute. Damit überwiegt hinsichtlich der sozialen Rekrutierung bei der Gruppe der nicht-gutsbesitzenden Väter deutlich das Beamtenelement, wobei noch anzumerken ist, daß die beiden einzigen Oberpräsidenten, deren Väter Kaufleute waren, Merckel und Zerboni, bereits 1815 zu Beginn unseres Untersuchungszeitraums in die Oberpräsidentenposition gelangten, während danach bis 1866 aus dieser Berufsgruppe der Väter kein Amtsträger mehr neu in ein Oberpräsidium aufstieg.

Hinsichtlich des *konfessionellen Aspekts* ergibt sich ein eindeutiges Übergewicht des protestantischen Elements. Lediglich 3 der 45 Oberpräsidenten waren katholischer Konfession: Zerboni, der von 1815–1824 das Oberpräsidium von Posen innehatte, Wolff von Metternich, der 1849/50 interimistisch das Oberpräsidium von Brandenburg verwaltete, und der erste hauptamtliche katholische Oberpräsident in den Westprovinzen, Duesberg, der als Nachfolger von Flottwell von 1850–1871 das westfälische Oberpräsidium bekleidete und dessen Berufung nach Flottwells Verwicklungen in den Zölibatsstreit der Paulskirchen-

versammlung⁶ wohl als politische Konzession an den westfälischen Katholizismus zu sehen ist, zumal Duesberg vor seiner Tätigkeit als Finanzminister (1846–1848) Direktor der 1841 neugebildeten katholischen Abteilung im Kultusministerium gewesen war.

Von den insgesamt 14 bürgerlichen Oberpräsidenten wurden in 4 Fällen die Väter nach der Geburt der hier behandelten Söhne *nobilitiert*, so bei Motz (1780), Pestel (1786), Schön (1792)⁷ und bei Pommer-Esche (1813). Acht Oberpräsidenten sind im Laufe der Zeit selbst nobilitiert worden⁸, und nur zweien wurde das Adelsprädikat nicht verliehen: zum einen Pinder, der, vom Oberbürgermeisterposten in Breslau kommend, 1848 nur für kurze Zeit das Oberpräsidium von Schlesien innehatte⁹ und insofern einen Sonderfall bildet, und zum anderen Sack, der trotz seiner relativ langen Dienstzeit als Oberpräsident von 1815 bis 1831 als einziger aus dem Kreis der längerdienenden bürgerlichen Oberpräsidenten nicht geadelt wurde, wohl nicht zuletzt aufgrund der konfliktreichen Vorfälle im Zusammenhang mit seiner Versetzung als Oberpräsident Anfang 1816 vom Rhein nach Pommern¹⁰.

Der weit überwiegende Anteil der bürgerlichen Amtsinhaber im Untersuchungszeitraum zwischen 1815 und 1866 wurde somit durch Nobilitierung – wenngleich zeitlich stark gestreut – zumindest formal in die im sozialen und gesellschaftlichen Ansehen höherstehende Gruppe der mit einem Adelsprädikat versehenen Beamten angehoben, ohne daß es deswegen berechtigt erschiene, aus diesem Tatbestand allein bereits auf eine gezielt betriebene ‚Feudalisierung‘ der bürgerlichen Elemente innerhalb der höheren Beamtenschaft schließen zu wollen. Dennoch

⁶ Hierzu GStA Berlin, Rep. 90, Nr. 984, Bl. 123 u. 145.

⁷ Schöns Vater, Amtsrat zu Schreitlauken und Domänenpächter, beantragte 1792 die Anerkennung des alten Reichsadels (von 1586). (Zeydlitz-Neukirch, Neues preußisches Adelslexikon. Leipzig 1836/37.) Im Handbuch über den Königlich Preußischen Hof und Staat für 1818 und die folgenden Jahre wird der Oberpräsident Theodor von Schön stets mit dem Adelsprädikat geführt. In den preußischen Adelsstand wurde er erhoben durch die Verleihung des Schwarzen Adlerordens am 10. September 1840.

⁸ Hierbei wird Eichmann mit einbezogen, dem 1860 das Adelsprädikat verliehen wurde, der aber für seine Person auf das Prädikat verzichtete, der Nobilitierung seiner beiden Söhne hingegen zustimmte.

⁹ GStA Berlin, Rep. 90, Nr. 984, Bl. 103.

¹⁰ Hierzu GStA Berlin, Rep. 90, Nr. 983, Bl. 6 ff. Sack wurde in der Versetzungsverfügung aufgefordert, „zufolge dieser aus höheren Rücksichten unabänderlich beschlossenen Anordnungen“ sich nach Abwicklung der Geschäfte „schleunigst“ nach Stettin zu begeben. (Ebd., Bl. 8.)